OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-680086/9/MS

Datum:
Linz, 10. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, vom 24. Oktober 2025, wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 20. Oktober 2025 durch ein der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Verkehrsinspektion, zurechenbares Organ, nämlich der Anordnung der Vorführung des Fahrzeuges bei der Prüfstelle der Oö. Landesregierung in Linz, Goethestraße 86, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, dem Bund (Verfahrenspartei Landespolizeidirektion Oberösterreich) den notwendigen Verfahrensaufwand in Höhe von 461,00 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a VwGG keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit E-Mail-Eingabe vom 24. Oktober 2025 erhob A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) eine Maßnahmenbeschwerde wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 20. Oktober 2025, nämlich der Anordnung der Vorführung des Fahrzeuges bei der Prüfstelle der Oö. Landesregierung in Linz, Goethestraße 86.

Die Beschwerde wurde zusammengefasst damit begründet, es liege eine vorsätzliche falsche Anschuldigung vor, weil das Pickerl gültig gewesen sei und keine drei Monate alt gewesen sei, beim ÖAMTC sei die volle Überprüfung gemacht worden und in E__ die letzte, sie habe es nicht geschafft, in den vorgegebenen 20 bis 28 Tagen die Reparaturen machen zu lassen, es hat länger gedauert die Fehler zu beheben. Alle Mängel seien behoben gewesen und seien nur Behauptungen der Polizeibeamten.

Mit E-Mail vom 27. Oktober 2025 legte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) die Maßnahmenbeschwerde und mit E-Mail vom 3. Dezember 2025 den bezughabenden Verwaltungsakt samt Gegenschrift vor. Beantragt wurde die Beschwerde kostenpflichtig als unbegründet abzuweisen.

Begründend wurde dargelegt, die Anhaltung der Beschwerdeführerin sei routinemäßig und ohne konkreten Anlass erfolgt. Im Zuge der Kontrolle seien am kontrollierten Pkw Mängel (abgefahrene Reifen, Ölverlust) festgestellt worden, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinträchtigt haben erscheinen lassen, damit sei die Vorführung zur Prüfung des Fahrzeuges bei der Prüfstelle in Linz, Goethestraße zu Recht erfolgt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Februar 2026. An dieser hat ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. Die Beschwerdeführerin blieb der Verhandlung fern. Es wurden die Zeugen RI B__ und Insp. C__ zum Sachverhalt befragt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin ist Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa und lenkte sie dieses Fahrzeug am 20. Oktober 2025 um

14:50 Uhr in Linz, F-straße und wurde sie dort einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen.

Das fragliche Fahrzeug wurde bei der Prüfstelle der Oö. Landesregierung in Linz zur Prüfung vorgeführt und wurden dabei schwere Mängel (defekte Kennzeichenleuchte, beide äußeren Achsmanschetten undicht und starker Ölverlust im Bereich des Motors – Tropfenbildung) festgestellt und darauf basierend gefolgert, das fragliche Fahrzeug befinde sich nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand bzw. verursache übermäßigen Lärm, Rauch, üblen Geruch und schädliche Luftverunreinigungen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere der Anzeige und dem Prüfprotokoll, der Gegenschrift der belangten Behörde sowie aus den Angaben der einvernommenen Zeugen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 58 Abs. 1 KFG können die Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, oder die ihr zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes jederzeit an Ort und Stelle den technischen Zustand und die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges oder seiner Teile und Ausrüstungsgegenstände überprüfen. Wird die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeuges gefährdet, so sind die Bestimmungen des § 57 Abs. 8 anzuwenden. Weist das Fahrzeug Beschädigungen auf, die gegenwärtig seine weitere Verwendung offensichtlich ausschließen, so ist dies der Behörde anzuzeigen.

Gemäß § 58 Abs. 2 KFG können die Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich ein Fahrzeug befindet, oder die ihr zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes jederzeit an Ort und Stelle prüfen, ob mit dem Fahrzeug mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist. Wird dabei festgestellt, dass mit dem Fahrzeug auf Grund unzulässiger, nicht genehmigter Änderungen oder auf Grund von schadhaften Teilen oder Ausrüstungsgegenständen unzulässig starker Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, so sind bei Gefahr im Verzug, unbeschadet der Bestimmungen des § 44 Abs. 1 lit. a über die Aufhebung der Zulassung, der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich abzunehmen. Das gilt insbesondere dann, wenn aus eigener Wahrnehmung festgestellt wird, dass mit dem Fahrzeug gesteuerte Fehlzündungen, Geräusche durch schlagartiges Abblasen von Überdruck im Ansaugsystem oder Flammen aus dem Endschalldämpfer erzeugt werden. Durch Verordnung des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,

Innovation und Technologie können nähere Kriterien, wann Gefahr in Verzug anzunehmen ist und der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln abzunehmen sind, festgelegt werden.

Gemäß § 58 Abs. 3 KFG haben Kraftfahrzeuglenker,
1. die mit ihrem Fahrzeug mehr Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist, oder
2. bei deren Fahrzeug die Wirksamkeit von Teilen und Ausrüstungsgegenständen, die für die Verkehrs- und Betriebssicherheit von Bedeutung sind, beeinträchtigt erscheint,
das Fahrzeug auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an einem geeigneten, nicht mehr als 10 km von ihrem Weg zum Fahrziel entfernten Ort zur Prüfung gemäß Abs. 2 vorzuführen.

Im gegenständlichen Fall wurden bei der Kontrolle des fraglichen Fahrzeuges durch die als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten Mängel in Form von abgenützten Reifen und Ölverlust festgestellt.

Aufgrund der bei der Überprüfung des fraglichen Fahrzeuges bei der Prüfstelle der Oö. Landesregierung festgestellten schweren Mängel wäre bei einer weiteren Verwendung des Fahrzeuges die Verkehrssicherheit jedenfalls gefährdet worden. Dies auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ein Ölverlust zu einer erheblichen Gefährdung der Verkehrssicherheit geführt hätte. Die Polizeibeamten konnten daher keine anderen zweckmäßigen Sicherheitsmaßnahmen treffen, um eine Gefährdung der Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung dieses Kraftfahrzeuges auszuschließen, weshalb sie zu Recht eine Überprüfung des fraglichen Fahrzeuges in der oben angeführten Prüfstelle der Oö. Landesregierung veranlasst haben.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Bei diesem Ergebnis ist die Landespolizeidirektion Oberösterreich als obsiegende Partei anzusehen, weshalb sie gemäß § 35 VwGVG Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die Beschwerdeführerin hat. Gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung BGBl. II Nr. 2013/517 beträgt dieser Kostenersatz 461,00 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu lösenden Rechtsfragen einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der ggst. Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß